



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

NEOS - Das Neue Österreich und Liberales
Forum
Neustiftgasse 73-75/7
1070 Wien

vertreten durch

Univ.Prof.Dr. Max LEITNER, Dr. Mara-Sophie
HÄUSLER
Wollzeile 24,
1010 Wien
Tel.: 533 19 39

Beklagte Partei

Omnia Online Medien GmbH
Neubaugasse 68
1070 Wien

vertreten durch

DDr. Heinz-Dietmar SCHIMANKO
Rechtsanwalt
Reisnerstraße 20, Top 4,
1030 Wien
Tel.: 890-53-93

Wegen:

Unterlassung und Widerruf (Streitwert EUR 19.620,00)

nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, es zu unterlassen, Behauptungen aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wonach Mitglieder der Klägerin mit der Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss Peter Barthold dessen Aussageverhalten abgesprochen hätten, oder eine derartige Absprache in den Räumlichkeiten der Klägerin

stattgefunden hätte und/oder ähnliche oder sinngleiche Behauptungen aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wird abgewiesen.

2. Das weitere Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, ihre Behauptungen unterm Verweis auf die Ursprungsbehauptungen, diese auf ihrer Website <https://www.eu-infothek.com>, jederzeit bei erstem Aufruf unmittelbar sichtbar, für die Dauer von zumindest einem Monat zu widerrufen, wird abgewiesen.
3. Die Klägerin ist schuldig, der Beklagten binnen 14 Tagen die mit EUR 15.466,40 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 2.323,40 USt und EUR 1.526,- Pauschalgebühren) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht:

Die Klägerin ist eine politische Partei und wird im allgemeinen Sprachgebrauch mit der Kurzform „NEOS“ bezeichnet. Im Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (in der Folge: „Ibiza-Untersuchungsausschuss“) war die Klägerin durch die Parlamentsabgeordnete Dr. Stephanie Krisper vertreten. Diese regte die Einvernahme von Peter Barthold als Auskunftsperson an.

Peter Barthold ist ehemaliger Geschäftspartner der Novomatic AG und wurde im Ibiza-Untersuchungsausschuss als Auskunftsperson vernommen.

Nach Zustellung der Ladung an ihn, aber vor seiner Einvernahme kam es zwischen Dr. Stephanie Krisper und Peter Barthold zu einem Treffen in den Räumlichkeiten der Klägerin.

Die Beklagte ist Medieninhaberin der Website <https://www.eu-infothek.com>. Dort hat sie wie folgt über dieses Treffen berichtet:

Ibiza-U-Ausschuss: „Auskunftsperson“ KR Peter Barthold hat sich mit GRÜNE, NEOS und SPÖ über seine Aussagen im U-Ausschuss vorab abgesprochen

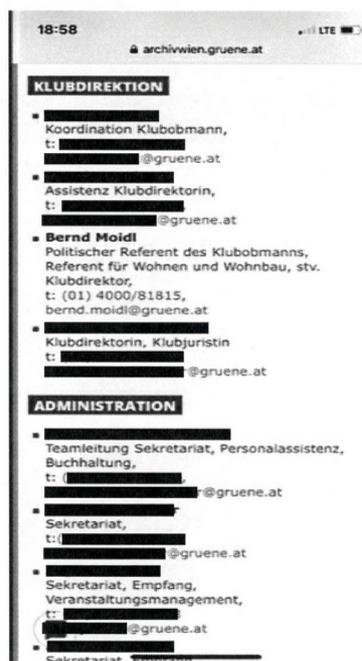
Redaktion Mittwoch, 30. September 2020 8,586 Ansichten

BEILAGE / A
Rechtsanwälte Leitner & Häusler



Das Ibiza-Video / Bildmontage: EU-Infothek / Quelle: Spiegel, SZ / Süddeutsche Zeitung

KR Peter Barthold gestand in den letzten Tagen persönliche Treffen mit Politikern der GRÜNEN, insbesondere mit Mag. Bernd Moidl (Stv. Klubdirektor GRÜNE im Wiener Rathaus), Mag. Nina Tomaselli (Abg.z.NR, Stv. Bundessprecherin GRÜNE) und Abgeordneten David Stögmüller (ebenfalls GRÜNE).



15.10.2020

Ibiza-U-Ausschuss: „Auskunftsperson“ KR Peter Barthold hat sich mit GRÜNE, NEOS und SPÖ über seine Aussagen im U-Ausschuss ..



Mag. Jan Krainer (SPÖ) begegnete Peter Barthold, so sein Geständnis, in den Räumen der NEOS, Wien (Ecke Rathausstraße/Doblhoffgasse), dort waren auch mehrere Vertreter der NEOS anwesend.

Jan Krainer begegnete KR Peter Barthold im Stiegenhaus des NEOS-Büros, wurde von diesem auch zur Besprechung über alle Themen des aktuellen U-Ausschusses geleitet.

Zum „besseren Verständnis“ war für diese Besprechung ein „Flip-Chart“ vorbereitet.

Alle „politischen Berater“ des KR Peter Barthold versuchten, so wurde EU-Infothek vor Zeugen erklärt, Peter Barthold auf die „richtigen Antworten“ im U-Ausschuss vorzubereiten.

KR Peter Barthold hat dann nach längeren Erklärungen gebeten, dass er diese Charts fotografieren dürfe, damit er sich alle Inhalte wortgetreu merken könne.

Auf den vorliegenden Fotos ist die Hand des Peter Barthold sogar – verschwommen – wahrnehmbar.

Zum „besseren Verständnis“ und de facto zum „Auswendiglernen“, könnte humorvoll ergänzt werden, hat dann Peter Barthold die Runde der anwesenden Politiker ersucht, dass man ihm

diese Flip-Chart-Texte mit den vorgegebenen Themen per E-Mail übermittle. Was auch vom Stellvertretenden Clubchef der Grünen, Mag. Bernd Moidl, erfüllt wurde und diese Emails, direkt mit „Klub-Kennzeichen“, an Peter Barthold übermittelt wurden.

Diese Treffen zwischen den Politikern, welche auch im U-Ausschuss sitzen, und KR Peter Barthold fanden am 30.07.2020 statt.

Das Datum 30.7. bezieht sich NICHT auf Krainer. Krainer war beim Treffen des Peter Barthold bei den NEOS in der Wiener Doblhoffgasse anwesend. Dieses Büro bezogen die NEOS vor kurzer Zeit.

KR Peter Barthold reicht auch ein Schreiben der CASAG, als Bestätigung an ihn, herum, wo die CASAG sinngemäß und wunschgemäß erklärt, dass sein Spielverhalten „ordnungsgemäß“ abgelaufen sei.

Klar, was soll die CASAG auch anders schreiben, ohne Gefahr zu laufen, dass sie möglicherweise Spieleinsätze des Peter Barthold im letzten Jahrzehnt – in Höhe von vielen Millionen Euro – angenommen

15.10.2020 Ibiza-U-Ausschuss: „Auskunftsperson“ KR Peter Barthold hat sich mit GRÜNE, NEOS und SPÖ über seine Aussagen im U-Ausschuss ..

und erlittene Spielverluste des KR Peter Barthold alleine in der CASAG, Casino Baden und Cercle Wien rückzahlen müssen.

EU-Infothek konnte vor geraumer Zeit die Originale der in der CASAG aufliegenden Protokolle mit teilweise bis zu 120 Besuchen jährlich, alleine im Casino Baden, einsehen. Hinzu kommen noch seine Besuche im Wiener Casino der CASAG.

Es gab sogar mehrere CASAG-interne Besprechungen über das „Problem Spielverhalten Peter Barthold“, so wurde EU-Infothek vertraulich berichtet.

KR Peter Barthold traf sich auch öfters mit einem „alten Bekannten“, welcher auch in der CASINO-Affäre immer wieder zitiert wird: Dr. Peter Hohegger.

Dieser ist seit Jahren mit einem der Bosse des illegalen Glücksspiels „befreundet“ (oder berät er ihn?). Dieser in der Glücksspielszene bekannte Herr erhielt vom Handelsgericht Wien die rechtskräftige Bestätigung, in das „illegale Glücksspiel“ verwickelt zu sein. Die etwas seltsame Freundschaft zwischen den beiden sehr unterschiedlichen Herren führt zur Frage, ob Dr. Peter Hohegger von den illegalen Glücksspielanbietern bezahlt wird und auch auf KR Peter Barthold „beratend“ einwirken soll.

Auch die „Vertrauensperson“ des KR Peter Barthold, Frau RA Mag. Julia Eckhart aus Graz vertritt in zahlreichen Prozessen immer wieder illegale Glücksspielanbieter, darunter auch einen Verein, dessen Obmann der erwähnte Herr mit der „Bestätigung“ des Handelsgerichtes Wien gewesen ist.

KR Peter Barthold zeigte EU-Infothek auf seinem Handy auch Chatprotokolle aus jüngster Zeit zwischen Jan Krainer und Peter Barthold.

Peter Barthold hat diese WhatsApp Chatprotokolle auch separat ausgedruckt und sich dazu sehr kritisch über Jan Krainer geäußert.

Barthold zeigte EU-Infothek auch WhatsApp Protokolle zwischen ihm und dem Vertreter der Grünen, in welchen dieser auf die möglichen politischen Konsequenzen hinwies, falls diese Protokolle „irgendwann“ veröffentlicht werden.

Parteienvorbringen:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Unterlassung der aus dem Spruch ersichtlichen Behauptungen und deren Widerruf. Die Behauptungen seien falsch. Dass es zu einem Treffen zwischen Dr. Krisper und Peter Barthold im Zeitraum zwischen dessen Ladung und dessen Aussage in den Räumlichkeiten der Klägerin kam, wurde zuletzt nicht mehr bestritten, dieses habe aber nicht zur Abstimmung der Aussagen von Peter Barthold vor dem Untersuchungsausschuss gedient. Der Bericht unterstelle der Klägerin implizit die Bestimmung zur falschen Zeugenaussage, zumindest aber die Bestrebung, das parlamentarische Institut des Untersuchungsausschusses zu manipulieren und zu ihrem Vorteil zu nützen. Diese Behauptungen seien unrichtig, ehrenrührig und kreditschädigend. Die Behauptung eines Treffens sei objektiv überprüfbar und damit jedenfalls eine Tatsache. Die Unterstellung einer strafbaren Handlung unter der Missachtung der Regeln des Untersuchungsausschusses sowie die Ausnutzung des Ausschusses für eigene Zwecke sei geeignet, potentielle Wählerinnen und Unterstützerinnen von der Klägerin fernzuhalten, die politisch gegen Korruption und „Freunderlwirtschaft“ auftrete und sich unbedingt zu Demokratie und Parlamentarismus bekenne. Da die Rufschädigung zugleich Ehrenbeleidigung sei, habe sie nur die Tatsachenverbreitung, nicht aber die Unwahrheit der verbreiteten Tatsachen zu beweisen. Zur Sicherung ihres Unterlassungsanspruches beantragte die Klägerin die Erlassung einer gleichlautenden einstweiligen Verfügung.

Die Beklagte beantragt Klagsabweisung. Die Tatsachen, über die sie im beanstandenden Artikel berichtet habe, seien wahr, (darin enthaltene) Wertungen beruhten auf einem wahren Tatsachenkern oder zumindest auf ausreichenden Anhaltspunkten. Sie habe in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse über eine bestehende Verdachtslage objektiv und neutral berichtet, ohne diese als geklärt darzustellen, zudem keine eigene Tatsachenbehauptung aufgestellt, sondern die Tatsachenbehauptungen eines anderen (Peter Barthold) mitgeteilt, ohne sich diese zu eigen zu machen, und zwar dass Peter Barthold es so dargestellt habe, dass er sich mit Politikern unter anderem der Klägerin getroffen habe. Es sei wahr, dass Peter Barthold vor seiner Aussage im Ibiza-Untersuchungsausschuss Politiker der Klägerin in deren Räumlichkeiten getroffen habe, und auch, dass Peter Barthold derartiges mitgeteilt habe und dazu auch Korrespondenz mit Politikern der GRÜNEN und der SPÖ vorgezeigt. Die Beklagte habe vor der Veröffentlichung die Klägerin um eine Stellungnahme gebeten, aber keine Rückmeldung erhalten.

Beweismittel:

Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen Hermann Dummer, Dr. Stephanie Krisper, Prof. Gert Schmidt, Mag. Karl Vybiral, Klaus Küng, Mag. Bernd Moidl, Peter Barthold und Kai Jan Krainer sowie Einsichtnahme in die vorliegenden Urkunden.

Sachverhalt:

1. Das nunmehr unstrittige Treffen zwischen Peter Barthold und Dr. Stephanie Krisper fand am 30.07.2020 statt. Es hatte den Zweck, Gespräche über Glücksspiel zu führen. In diesem Gespräch wurde Peter Barthold nicht auf seine bevorstehende Aussage im Ibiza-Untersuchungsausschuss vorbereitet. Die beiden Gesprächsteilnehmer haben sich nicht über die Aussage von Peter Barthold im Untersuchungsausschuss unterhalten. Keinesfalls wurde seine Aussage abgesprochen. Es wurde überhaupt nicht über den Untersuchungsausschuss selbst gesprochen, auch nicht was die formalen Abläufe anlangt.
2. Gesprochen wurde im Gespräch aber über verschiedene Glücksspielthemen. Dabei ging es unter anderem um ein Casino in Villach, um das ausufernde Glücksspiel in Salzburg und um eine Novelle des Glücksspielgesetzes. Thema war auch, dass Sportwetten in Österreich nicht als Glücksspiel eingestuft waren. Es ist auch um C-Quadrat gegangen, einem Investmentfond der auch in Glücksspielfirmen investiert hatte. Es wurde auch über das Thema „Verdacht auf Gesetzeskauf“ durch Glücksspielkonzerne gesprochen. Eine so genannte „Schenkungsliste“, zu der dann auch Peter Barthold im Untersuchungsausschuss befragt wurde, war dabei schon beim Gespräch am 30.07.2020 sowohl Peter Barthold wie auch Dr. Stephanie Krisper bereits bekannt.
3. Der Ibiza Untersuchungsausschuss hatte folgende Untersuchungsgegenstände, zu denen auch Peter Barthold befragt wurde:
 - „a) Vollziehung der §§ 12a, 14 bis 16, 18 bis 24a, 30, 31, 31b Abs. 1 und 6 bis 9, sowie 57 bis 59 Glücksspielgesetz idjgF;*
 - b) Einflussnahme auf die Casinos Austria AG, ihre direkten oder indirekten Eigentümerinnen sowie ihre Tochterunternehmen und jeweiligen Organwainerinnen;*
 - c) Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Art. 10 Abs. 1 Z 1, 4-6 und 8-1 2, Art. 1 1 Abs. 1 Z 3 und 7, Art. 1 2 Abs. 1 Z 1 und 5 sowie Art. 1 4b Abs. 1 B-VG idjgF;*

- d) *Vollziehung der § 121a BAO sowie Art. 1 § 49a FinStrG idjgF in Bezug auf die in lit.b genannten Personen;*
- e) *Umstrukturierung der Finanzaufsicht (BMF, Österreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht) sowie der ÖBIB zur ÖBAG einschließlich der Bestellung der jeweiligen Organe;*
- f) *Bestellung von Organen (einschließlich Vorstände, Aufsichtsräte und Geschäftsführungen) von Unternehmungen, an denen der Bund mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist;*
- g) *straf- und disziplinarrechtlichen Ermittlungen in Folge des Ibiza-Videos und gegen die Casinos Austria AG, ihre direkten und indirekten Eigentümerinnen sowie Tochterunternehmen und jeweiligen OrganwallerInnen.“*
4. Die Beklagte hat vor Veröffentlichung des Artikels mit der Klägerin keinen Kontakt aufgenommen. Sie hat insbesondere nicht die Klägerin mit den Anschuldigungen konfrontiert und um eine Stellungnahme gebeten. Erst nach Veröffentlichung des Artikels sendete die Beklagte an die Klägerin ein Mail mit folgendem Inhalt:

Sehr geehrte Frau Bundespartei- und Klubobfrau Mag. Meini-Reisinger, MES,

unter Bezugnahme auf unsere Berichte auf www.eu-infothek.com betreffend UA und KR Peter Barthold ersuchen wir Sie höflich, uns zeitnah die nachstehenden Fragen zu beantworten.

Vorweg halten wir fest, dass uns – vor mehreren Zeugen – aus eigener Initiative dieses(er) Informanten(innen) Informationen und Unterlagen/Dokumente übergeben wurden, welche mehrere persönliche Kontakte des KR Barthold mit mehreren Parlaments-Clubs, deren Mitarbeitern und politische Vertreter, darstellen.

Fragen:

Ist KR Peter Barthold an Sie und Ihren Club herangetreten?

Wann zum ersten Mal?

Hat Ihnen KR Peter Barthold „Dokumente“ übergeben?

Haben Sie den Wahrheitsgehalt dieser Informationen und „Dokumente“, welche Peter Barthold – falls dies zutrifft - übergeben hat, geprüft?

Gab es im Jahre 2020 ein oder mehrere „Besuche“ des Peter Barthold in Ihren Büroräumen/Clubs?

Erkennen Sie die Charts, welche im Bericht von EUI abgebildet sind?

Wie viele Telefonate/Chats führten Sie im Jahre 2020 mit Peter Barthold zum Thema UA/Inhalte des UA?

Erkennen Sie den Inhalt der screen-shots, welche im Bericht von EUI dargestellt werden?

Für Ihre zeitnahe Beantwortung bedanken wir uns.

Sehr gerne führen wir mit Ihnen auch ein persönliches Gespräch oder ein aufklärendes Telefonat – falls gewünscht, auch off records.

Freundliche Grüße

Beweiswürdigung:

1. Im nunmehrigen Rechtsgang wurde Peter Barthold von Amts wegen geladen, um direkte Beweisergebnisse zur Frage des Inhalts des Gesprächs vom 30.07.2020 zu erlangen. Peter Barthold hinterließ dabei einen überaus glaubwürdigen Eindruck. Er gab übereinstimmend mit Dr. Stephanie Krisper, dass über seine Aussage im Ausschuss nicht gesprochen wurde. Er gab aber unumwunden zu, dass zahlreiche Themen rund um Glücksspiele und das Glücksspielgesetz Thema waren. Seine Aussagen sind auch mit den Angaben im Strafverfahren im Einklang und wirkten ehrlich und lebensnah. Die von ihm geschilderten Gesprächsthemen passen auch mit der Aussage des Zeugen Kai Jan Krainer zusammen, der sehr ähnliche Gespräche mit Peter Barthold schildert und galubwürdig angibt, dass dieser über den gesamten Themenkomplex „Glücksspiel“ mit sehr mehreren Politikern unterschiedlicher Parteien gesprochen hat. Die Vermutung des Zeugen Mag Karl Vybiral, wonach die bevorstehende Aussage selbst Gesprächsthema war, was er auf Hörensagen stützt, ist somit widerlegt.
2. Der Inhalt des Untersuchungsgegenstandes des Ibiza-Untersuchungsausschuss ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei aus der Beilage ./11, deren Inhalt nicht substantiiert bestritten wurde.
3. Dass die Beklagte vor Veröffentlichung des Artikels mit der Klägerin keinen Kontakt aufgenommen hat und insbesondere nicht die Klägerin mit den Anschuldigungen konfrontiert und um eine Stellungnahme gebeten hat, ergibt sich aus dem gesamten Beweisverfahren, Ein derartiges Verhalten der Beklagte schildert keine einzige der vernommenen Personen und es findet sich auch kein Hinweis in den vorgelegten Urkunden. Der Inhalt des Mails ergibt sich zweifelsfrei aus der Beilage ./9.

Rechtlich folgt:

Die Klägerin stützt sich auf § 1330 ABGB. § 1330 ABGB schützt die Ehre von Personen, also ihre Personenwürde (Abs 1) und ihren Ruf (Abs 2). Abs 1 sanktioniert Ehrenbeleidigungen, die zugleich Tatsachenbehauptungen sein können, Abs 2 hingegen nur unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptungen, jedoch keine Werturteile. Erfüllt eine Äußerung beide Tatbestände, ist der äußernde dafür beweispflichtig, dass es sich um eine wahre Tatsachenmitteilung handelt. Der Beweis des wahren Kerns genügt dabei. Der Schutz der Ehre einer Person steht im Spannungsverhältnis zum Grundrecht der freien

Meinungsäußerung, das auch Drittwirkung entfaltet. Bei der Beurteilung, ob ein Gesetzesverstoß im Sinn des § 1330 ABGB vorliegt, ist daher einerseits eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Erklärenden und seinem Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits sowie den Interessen des Klägers und seinem Recht auf Respekt seiner Person andererseits vorzunehmen. Gerechtfertigt kann nämlich eine Äußerung insbesondere durch den universellen Anspruch auf freie Meinungsäußerung gemäß Art 10 EMRK sein. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur zulässig, wenn sie erstens gesetzlich vorgesehen sind, zweitens ein legitimes Ziel verfolgen und dazu auch geeignet sind, und drittens in einer demokratischen Gesellschaft zur Verfolgung dieses Zieles notwendig sind.

Der OGH hat dazu in seinem Aufhebungsbeschluss vom 25. Jänner 2023 ausgeführt:

„1.1. Gegenstand der Berichterstattung war das (nunmehr unstrittige) Treffen einer der Klägerin angehörenden Politikerin in der Parteizentrale mit einer Auskunftsperson vor deren Einvernahme im Untersuchungsausschuss.

1.2. Untersuchungsausschüsse haben einen politischen Auftrag des Nationalrats zu erfüllen. Sie sollen tatsächliche Verhältnisse und Vorkommnisse in Bezug auf einen bestimmten abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes untersuchen (s Art 53 B-VG). Dazu können auch Auskunftspersonen angehört werden. Den unter Wahrheitspflicht stehenden Auskunftspersonen (§ 33 Abs 1 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse – VO-UA; vgl auch § 288 Abs 3 StGB) wird ein Verfahrensanwalt zur Seite gestellt. Dieser soll für die Wahrung ihrer Rechte sorgen. Er hat ihnen vor und während einer Befragung im Untersuchungsausschuss die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung zu geben (§ 11 VO-UA).

Zwar ist ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss, schon weil ihm nicht das Recht zukommt, die betreffenden Vertreterinnen der Bundesregierung zur Rechenschaft zu ziehen, nicht mit einem Gerichtsverfahren, das ja auf eine Entscheidung abzielt, gleichzusetzen. Wesensähnlichkeit besteht aber darin, dass – wie im Gerichtsverfahren – das „zu-Tage-fördern“ von tatsächlichen Vorgängen durch ein regelförmig ablaufendes Verfahren (unter anderem mittels Befragung von Auskunftspersonen) bezweckt ist. Nach der Konzeption des Untersuchungsausschusses sollen die zu untersuchenden Vorkommnisse im Untersuchungsausschuss, nicht aber durch „Einzelgespräche“ mit Fraktionsvertretern von (einzelnen) politischen Parteien ermittelt werden. Diese können zwar nach dem Verfahrensrichter Fragen stellen, befinden sich aber angesichts der Beigebung eines Verfahrensanwalts für die Auskunftsperson nicht in der Rolle von deren Vertreter .

1.3. Für die Bewertung des Ablaufs und der Ergebnisse des parlamentarischen

Untersuchungsausschusses durch die Öffentlichkeit spielt deren Kenntnis vom Grad der Vorbereitung zwischen den Auskunftspersonen und den Mitgliedern der im Untersuchungsausschuss vertretenen politischen Parteien eine große Rolle. Nur dann kann eingeschätzt werden, ob Fragen und Antworten im Untersuchungsausschuss „authentisches“ Ergebnis eines sich (im Untersuchungsausschuss entwickelnden) Dialogs sind oder inwieweit beides die Folge einer bereits stattgefundenen (längeren) gedanklichen Auseinandersetzung auf Basis einer wechselseitigen Vorbereitung von Auskunftsperson und den Fragestellern ist.

2.1. Kontrolle durch Information und Transparenz mit dem Ziel der Ermöglichung der Validierung politischer Prozesse kommt in einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft eine wesentliche Funktion zu. Es bestand daher ein hohes Bedürfnis der Öffentlichkeit, über derartige Vorgänge informiert zu werden. Insoweit befand sich die Beklagte bei Berichterstattung über vor der Anhörung im Untersuchungsausschuss stattfindende Treffen zwischen Auskunftspersonen und in den Untersuchungsausschuss entsendeten Vertretern der Parteien ganz zentral in der Rolle eines „public watchdog“ (zur Wächterfunktion der Medien s nur RS0123667). Sie durfte auch – soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (RS0031883 [T33]) – im Rahmen der Ausübung der Meinungsfreiheit wertende Kritik üben.

2.2. Für Einschränkungen politischer Äußerungen oder Diskussionen in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses billigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Vertragsstaaten nur einen sehr

engen Beurteilungsspielraum zu (RS0123667 [T5]; vgl auch RS0075552 [T15]). Nur wenn ein Eingriff iSv Art 10 Abs 2 EMRK „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war (vgl nur etwa, EGMR, Beschwerdesache Monica Macovei/ Rumänien, Urteil vom 28. 7. 2020, Bsw 53028/14) oder doch verhältnismäßig ist und einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht, darf er erfolgen (6 Ob 162/17t [ErwGR 3.1.]).

Die Interessenabwägung muss regelmäßig schon dann zugunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegen sprechen, ist doch die Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit andernfalls nicht im Sinne des Art 10 Abs 2 EMRK ausreichend konkretisiert (RS0008990 [T8]; s auch RS0054817 [T7]).

2.3. Solche „überwiegenden Gründe“ liegen hier aber nicht vor: Die Klägerin wirft der Beklagten in diesem Zusammenhang vor, es wäre nicht erforderlich gewesen, die Tatsache einer (von ihr auch noch im Berufungsverfahren bestrittenen) „Besprechung“ zu einem „Absprechen“ einer Zeugenaussage zu verzerren. In dem Begriff „absprechen“ stecke – wie die Entscheidung zu 6 Ob 185/21f zeige – eine Tatsachenbehauptung, die unwahr sei und nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden könne.

Dem Beschluss zu 6 Ob 185/21f lag aber ein anderer Sachverhalt zugrunde. Es stand – anders als hier (gerade gegenteilig) – fest, dass es zwischen den (dort) Klägern und der Auskunftsperson kein Treffen gegeben hatte und die (dort) Kläger die Auskunftsperson weder telefonisch noch sonst wie kontaktiert hatten („erwiesenermaßen falsche Behauptung“). Im Rahmen der äußerst knappen Zurückweisung einer außerordentlichen Revision mangels erheblicher Rechtsfrage wurde in dieser Entscheidung auch nur ein Aspekt der Bedeutungen des Wortes „absprechen“ aufgezeigt (nämlich im Sinn einer Unterstellung, einen Zeugen zu einer Aussage in einem potenziell wahrheitswidrigen Sinn bewegen zu wollen). Soweit ihr – von der Klägerin und offenbar (letztlich ohnehin zu Recht angezweifelt) vom Berufungsgericht – entnommen wird, dass mit der Formulierung „absprechen“ in jedem Fall der Vorwurf einer Bestimmungstäterschaft zur falschen Zeugenaussage nach § 288 StGB verbunden ist, wird vom erkennenden Senat dazu klargestellt, dass sich die Bedeutung von „sich absprechen“ darin nicht erschöpft. „Sich absprechen“ bedeutet „sich im Gespräch über eine Frage einigen und einen gemeinsamen Beschluss fassen“ oder „besprechen und festlegen, vereinbaren“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/absprechen>). Es kann demnach auch ein Verständnis als Besprechung damit verbunden sein.

2.4. Es gilt daher zu ermitteln, in welcher Bedeutung die Formulierung „sich absprechen“ hier verwendet wurde und ob sich die Beklagte die negativste Bedeutung (im Sinn eines strafrechtlich relevanten Verhaltens) zurechnen lassen muss.

2.5. Unwahr ist eine Äußerung nämlich nur dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt (RS0115694). Anders herum ausgedrückt: Der Wahrheitsbeweis ist als erbracht anzusehen, wenn er den Inhalt der Mitteilung im Wesentlichen bestätigt (RS0079693); es genügt der Beweis der Richtigkeit des Tatsachenkerns (RS0079693 [T2]).

Dieser Tatsachenkern wäre hier gegeben, wenn nicht nur das (nicht mehr strittige) Treffen an sich stattgefunden hat, sondern dieses (auch) die bevorstehende Aussage der Auskunftsperson zum Gegenstand und Zweck hatte. Die Beklagte übt im Rahmen der Ausübung der Meinungsfreiheit erkennbar (wertende) Kritik daran, dass es Vorgespräche und eine Vorbereitung des Zeugen (und der Vertreter der im Artikel genannten politischen Parteien) auf die Aussage gab. Dieser Bedeutungsgehalt wird im Artikel durch die (ansonsten nicht notwendige) Verwendung des Wortes „vorab“ in seiner direkten Voranstellung vor „abgesprochen“ und der Formulierung „vorbereiten“ zum Ausdruck gebracht. Ein Drängen der Auskunftsperson zur Aussage in eine inhaltlich unwahre Richtung lässt sich dem Artikel dagegen in einer Gesamtbetrachtung nicht entnehmen (vgl dazu, dass auch das Wort Betrug viele Bedeutungen haben kann und seine Verwendung nicht zwingend dahin verstanden werden muss, dass die Person, der dies vorgeworfen wird, ein strafrechtliches Delikt

verwirklicht habe, 6 Ob 32/21f). Die entfernter liegende Möglichkeit einer die Klägerin noch stärker belastenden Deutung als Tatsachenvorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens bleibt damit unbeachtlich (RS0121107), weil auch die Anwendung der Unklarheitenregel am Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu messen ist (4 Ob 132/09d). Erwähnt sei nur am Rande, dass auch die Klage auf die Unterlassung der Behauptung der Absprache des Aussageverhaltens abzielt.

3.1. Der bekämpften Tatsache („Gegenstand und Zweck des Treffens“) kommt folglich entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Die auf einer vom Obersten Gerichtshof nicht geteilten Rechtsansicht beruhende Unterlassung der Behandlung der Beweisrüge der Klägerin bewirkt eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens (vgl. RS0043051 [T5]; RS0106371 [T5]; RS0042963 [T37]), die zur Aufhebung der Entscheidung des Berufungsgerichts führen muss. Der Argumentation der Beklagten, sie habe die Auskunftsperson bloß zitiert, sich deren Ansicht aber erkennbar nicht zu eigen gemacht, kann angesichts der sich nicht als bloße Wiedergabe der Meinung des Zitierten abgrenzenden (auch eigenen) Darstellung der Ereignisse nicht gefolgt werden (vgl. zur Voraussetzung der fehlenden Identifikation mit der Ansicht des Dritten RS0111733). Ebenso wenig kann ihre Berufung auf sekundäre Feststellungsmängel erfolgreich sein, wenn sie im Verfahren erster Instanz bloß dargelegt hatte, sie (und ihre Mitarbeiter) hätten „jedenfalls“ (ohne Angabe einer Begründung dafür) annehmen dürfen, dass die Angaben des Dritten wahr seien,

aus (ohne Datumsangabe) „erfolgten Gesprächen“ zwischen der Auskunftsperson und dem Klagevertreter und einer weiteren Person hätten sich die vor der im Untersuchungsausschuss abgelegten Aussage abgehaltenen Treffen ergeben. Bloße Gespräche mit dem Dritten selbst und Verweise auf die im Artikel selbst enthaltenen Abbildungen sind nicht geeignet eine „besondere Verlässlichkeit“ des Dritten zu belegen. Andere Rechenschritte behauptet(e) die Beklagte (in allen drei Instanzen) nicht. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, es sei von der Beklagten gegen die journalistische Sorgfalt verstoßen worden, weil keine Stellungnahme der Betroffenen eingeholt wurde (RS0108415), ist damit zutreffend.“

Legt man diese Rechtsansicht im vorliegenden Fall zu Grunde, so ergibt sich, dass die Beklagte den wahren Kern ihrer Berichterstattung bewiesen hat. Es steht zwar nicht fest, dass Peter Barthold auf seine Aussage „vorbereitet“ wurde, jedoch war der Zweck des Treffens eine Besprechung über Glücksspiel und das Gespräch ist auch tatsächlich zu diesem Themenkreis geführt worden. Da es sich dabei um Themen handelt, zu denen Peter Barthold danach auch im Untersuchungsausschuss befragt wurde, und die ausdrücklich auch Untersuchungsgegenstand waren, steht ebenfalls zweifelsfrei fest. Somit war zwar nicht formell und ausdrücklich die Aussage Gesprächsthema, aber inhaltlich sehr wohl die selben Themen, die auch Untersuchungsgegenstand waren. Die von der Beklagten im Rahmen der

Ausübung der Meinungsfreiheit erkennbar (wertend) geübte Kritik besteht nämlich auch darin, dass es Vorgespräche zu den Inhalten der bevorstehenden Aussage gab. Die inkriminierte Äußerung ist daher im Kern wahr und somit durch Art 10 EMRK gerechtfertigt, weshalb das Klagebegehren abzuweisen war.

Zur Kostenentscheidung:

Die Beklagte hat mit ihrem Prozessantrag auf Abweisung des Klagebegehrens zur Gänze obsiegt und daher gemäß § 41 ZPO Anspruch auf Ersatz sämtlicher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Verfahrenskosten. Gegen die Höhe der von der Beklagten verzeichneten Kosten hat die Klägerin keine Einwendungen erhoben.

Handelsgericht, Abteilung 11

Wien, 21. April 2024

Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG